

obachtung der „Lehre der heiligen Väter“, nicht der „Gewohnheiten des Hochmuts, die gegen die Freiheit der Kirche erfunden sind“. ¹⁾ Wer die Ausdrucksweise Gregors VII. kennt, kann nicht im Zweifel sein, was der dritte Punkt bedeutete: nicht nur allgemein die Anerkennung des kanonischen Rechts gegenüber dem Gewohnheitsrecht des Reiches, sondern speziell die Durchführung der kanonischen Bischofswahl und den Verzicht auf die Ausübung der königlichen Investitur in der bis dahin üblichen Weise. ²⁾ In Oppenheim nahm der König die beiden ersten Bedingungen an, die dritte verschwand in der allgemeinen Vertagung · · wie das auch später in Canossa geschah. Die persönliche Demütigung nahm Heinrich auf sich, in der Vertretung der Reichsrechte aber wich er nicht zurück. Von hier aus erklärt sich auch die lange Auseinandersetzung unter den Parteien und die schließliche Verweisung der Entscheidung an den Papst: weil Heinrich die Bedingungen Gregors zum größeren Teile, aber doch nicht vollständig angenommen hatte.

Dies ist der eine Punkt, an dem Heinrich die restlose Kapitulation vermieden hat. Der andere liegt in der Zurückhaltung, die er gegenüber dem geplanten Augsburger Reichstag zu bewahren wußte, indem er einer diesbezüglichen Verpflichtung auswich. ³⁾ Auf Grund der gefaßten Beschlüsse wird sich soviel sagen lassen, daß er den Fürsten und dem Papste nur soweit nachgab, als die Interessengemeinschaft zwischen beiden reichte. Gegenüber den Fürsten wahrte er sich die Chance, ihre Pläne durch direkte Erwirkung der Absolution beim Papste zu durchkreuzen; denn eine Versperrung dieser Möglichkeit hätte die Rechte des Papstes beschränkt und nicht in dessen Interesse gelegen. Dem Papste aber

sprechen kirchlichen Gehorsams in der Promissio bereits als Erfüllung von Gregors Forderung galt.

¹⁾ Non inflatus spiritu elationis consuetudines superbie contra libertatem sanctę ecclesię inventas defendat, sed observet sanctorum patrum doctrinam, quam pro salute nostra eos docuit potestas divina.

²⁾ Es genügt der Hinweis auf Reg. III 10 S. 266, wo das Investiturverbot auch nur mit den allgemeinen Worten: ad sanctorum patrum decreta doctrinamque recurrimus und prave consuetudinis mutatio ausgedrückt wird.

³⁾ Vgl. oben S. 373.